

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT REMSCHEID

31. Jahrgang	Ausgegeben am 9. September 2026	Nummer 9
---------------------	---------------------------------	-----------------

Datum	Titel	Seite
23.08.2026	Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungs- gesetz NRW – LZG NRW - Stadt Remscheid –	3
20.08.2026	Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Verwaltungszustel- lungsgesetz NRW – VwZG NRW - Stadt Remscheid –	3
06.08.2026	Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungs- gesetz NRW – LZG NRW - Stadt Remscheid –	4
21.08.2026	Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungs- gesetz NRW – LZG NRW - Stadt Remscheid –	5
13.08.2026	Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Verwaltungszustel- lungsgesetz NRW – VwZG NRW - Stadt Remscheid –	6
21.08.2026	Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Landeszustel- lungsgesetz NRW – LZG NRW - Stadt Remscheid –	7
18.08.2026	Ungültigerklärung von Dienstausweisen	7
02.09.2026	Bebauungsplan Nr. 681 - Aufhebung Bebauungsplan Nr. 566	7
23.06.2026	Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen	9
06.05.2026	Satzung vom 06.05.2026 zur Änderung der Betriebssatzung für die Technischen Betriebe Remscheid vom 20.04.2005	12
20.08.2026	Anmeldeverfahren der Schulneulinge für das Schuljahr 2026/2027 an den Grundschulen der Stadt Remscheid	13
09.09.2026	Allgemeinverfügung über ein Verbot des Mitführens und des Konsums alkoholi- scher Getränke im öffentlichen Raum in der oberen Alleestraße und in dem Park an der Marienstraße	15
28.08.2026	Jahresabschluss der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal	19

Impressum

Herausgeber:

Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

Verantwortlich: Nirogi Sujeenthiran

Erscheinungsweise: monatlich

Bestellungen, Adressänderungen und Nachsendungen:

Stadt Remscheid
Büro des Oberbürgermeisters
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid
E-Mail: amtsblatt@remscheid.de
Telefon: 02191 16-3657

Der Abonnementpreis

Beträgt bei Postbezug jährlich 30,00€ (Preis enthält keine Mehrwertsteuer). Einzelexemplare sind unter anderem in allen öffentlichen Dienststellen kostenlos erhältlich. Gerne können Sie das Amtsblatt auch kostenfrei als PDF erhalten.

Druck:

Druckerei der Stadt Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid

Internet:

www.remscheid.de

Erscheinungs- und Redaktionsschluss der kommenden Ausgabe:

Erscheinungstermin Ausgabe September 2026: Mittwoch, 30. September 2026

Redaktionsschluss Ausgabe September 2026: Montag, 21. September 2026

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n

Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW - Stadt Remscheid –

Die nachstehend bezeichneten Dokumente werden hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können:

Behörde, für die öffentlich zugestellt wird. Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden:	Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:	Datum und Aktenzeichen des Dokumentes:
Jobcenter Remscheid Bismarckstr. 8-10 42853 Remscheid Zimmer 503	Mitko Ivanov Penchev Alleestr. 46 42853 Remscheid	02.07.2026 39104//0020880
Jobcenter Remscheid Bismarckstr. 8-10 42853 Remscheid Zimmer 503	Dennis Dörner c/o. Caritas Grunerstr. 7 42857 Remscheid	16.07.2026 39104//0020102
Jobcenter Remscheid Bismarckstr. 8-10 42853 Remscheid Zimmer 503	Fikret Saliev Mehmedov Martin-Luther-Str. 76 42853 Remscheid	22.06.26 39104//0004918
Jobcenter Remscheid Bismarckstr. 8-10 42853 Remscheid Zimmer 503	Bartosz Radomski Blumenstr. 47 42853 Remscheid	20.05.2026 39014//0022017
Jobcenter Remscheid Bismarckstr. 8-10 42853 Remscheid Zimmer 503	Kamran-Ali Rahman Fischerstr. 25 42859 Remscheid	23.06.2026 39104//0017208
Jobcenter Remscheid Bismarckstr. 8-10 42853 Remscheid Zimmer 503	Rachko Radev Gesundheitstr. 24 42855 Remscheid	25.06.2026 39104//0012203
Jobcenter Remscheid Bismarckstr. 8-10 42853 Remscheid Zimmer 503	Nazira Nooraldin Fischerstr. 25 42859 Remscheid	23.06.2026 39104//0017208

Die Dokumente können Ladungen enthalten zu Terminen oder Fristen, deren Versäumnisse Rechtsnachteile zur Folge haben können.

Remscheid, den 23. August 2026
Im Auftrag
gez. Olesch

Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW – Stadt Remscheid –

Nachfolgende Personen werden davon in Kenntnis gesetzt, dass das unten näher bezeichnete und für sie bestimmte Dokument wie folgt während der Öffnungszeiten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann:

Behörde, für die öffentlich zugestellt wird. Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden:	Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:	Datum und Aktenzeichen des Dokumentes:
Stadt Remscheid, Fachdienst Steuern und Finanzbuchhaltung, 42853 Remscheid, Hindenburgstraße 52 - 58, Raum 220	Laurentiu-Sebastian Varga Nordstraße 162 42853 Remscheid	13.08.2026 1.21.1 – 0171247759 ST-1
Stadt Remscheid, Fachdienst Steuern und Finanzbuchhaltung, 42853 Remscheid, Hindenburgstraße 52 - 58, Raum 220	Ghassan Ferjani Nordstraße 8 42853 Remscheid	13.08.2026 1.21.1 – 0171263191 ST-1

Das Dokument wird auf diesem Wege öffentlich zugestellt. Hierdurch können auch Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Remscheid, den 20. August 2026
Im Auftrag
gez. Besten

Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW - Stadt Remscheid –

Die nachstehend bezeichneten Dokumente werden hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können:

Behörde, für die öffentlich zugestellt wird. Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden:	Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:	Datum und Aktenzeichen des Dokumentes:
Stadt Remscheid Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219	Kristian Linder Sedanstr 84 42281 Wuppertal	14.10.2025 3.32.0-BU 0103414700
Stadt Remscheid Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219	Kristian Linder Sedanstr 84 42281 Wuppertal	28.10.2025 3.32.0-BU 0103427977
Stadt Remscheid Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219	Ryszard Kazimierz Nehrebecki ul. Ratuszowa ¾ PL-37-700 PRZEMYSL	19.08.2026 3.32.0-BU 0103476462
Stadt Remscheid Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 215	Gabriel Kokalari unbekannt o.f.W. 42853 Remscheid	06.08.2026 3.32.0-BU 0103479721

Stadt Remscheid Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 215	Marcel Nöll Vogelsmühle 14 a - unbekannt 42477 Radevormwald	10.07.2026 3.32.0-BU 0103479723
Stadt Remscheid Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 215	Mateusz Los Gartenstraße 17 42897 Remscheid	06.08.2026 3.32.0-BU 0103484624
Stadt Remscheid Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum U06	Ener Elmas Lauerfortstraße 34 47804 Krefeld	28.08.2026 3.32.1-MM-100022503
Stadt Remscheid Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum U06	Altbau- und Industriesanierungen K.L. GmbH Hochstraße 71-71a 42105 Wuppertal	12.08.2026 3.32.1-MM-100022808
Stadt Remscheid Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 144	Ali Haratian-Ezzat Nordstraße 61 42853 Remscheid	21.07.2026 3.32.0 – 586/26 Ga

Die Dokumente können Ladungen enthalten zu Terminen oder Fristen, deren Versäumnisse Rechtsnachteile zur Folge haben können.

Remscheid, den 6. August 2026

Im Auftrag

gez. Richter, gez. Piorek, gez. Motte, gez. Gau

Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW - Stadt Remscheid –

Die nachstehend bezeichneten Dokumente werden hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können:

Behörde, für die öffentlich zugestellt wird. Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden:	Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:	Datum und Aktenzeichen des Dokumentes:
Stadt Remscheid, Fachdienst Soziales und Wohnen 42855 Remscheid, Haddenbacher Straße 38-42, Raum 112	Frmesk Hasan Mahmood Lorani Freiheitstraße 193d 42853 Remscheid	12.08.2026 2.50.2.2- 875247//875260//874905
Stadt Remscheid, Fachdienst Soziales und Wohnen 42855 Remscheid, Haddenbacher Straße 38-42, Raum 112	Jabril Abukar Farah 11919 105 St NW Edmonton T5G 2N4 ALBERTA	13.08.2026 2.50.2.2-929797
Stadt Remscheid, Fachdienst Soziales und Wohnen 42855 Remscheid, Haddenbacher Straße 38-42, Raum 112	Constantin Macovei unbekannt	21.08.2026 2.50.2.2-931690 // 931690
Stadt Remscheid, Fachdienst Soziales und Wohnen 42855 Remscheid, Haddenbacher Straße 38-42, Raum 112	Mehmet Durmus Barner Straße 15 42899 Remscheid	30.07.2026 2.50.2.2-926346

Stadt Remscheid, Fachdienst Soziales und Wohnen 42855 Remscheid, Haddenbacher Straße 38-42, Raum 112	Hüsein Özdemir unbekannt	20.08.2026 2.50.2.2-721943
Stadt Remscheid, Fachdienst Soziales und Wohnen 42855 Remscheid, Haddenbacher Straße 38-42, Raum 112	Artur Ohanesian unbekannt	27.08.2026 2.50.2.2-924696
Stadt Remscheid, Fachdienst Soziales und Wohnen 42855 Remscheid, Haddenbacher Straße 38-42, Raum 112	Robert Costel Branic Bichlweg 43/1 6020 Innsbruck	21.08.2026 2.50.2.2-R-931597

Die Dokumente können Ladungen enthalten zu Terminen oder Fristen, deren Versäumnisse Rechtsnachteile zur Folge haben können.

Remscheid, den 21.08.2026

Im Auftrag

gez. Dargys, gez. Büllsbach, gez. Geue, gez. Krempel

Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW – Technische Betriebe Remscheid –

Nachfolgende Personen werden davon in Kenntnis gesetzt, dass das unten näher bezeichnete und für sie bestimmte Dokument wie folgt während der Öffnungszeiten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann:

Behörde, für die öffentlich zugestellt wird. Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden:	Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:	Datum und Aktenzeichen des Dokumentes:
Technische Betriebe Remscheid, Nordstraße 48, 42853 Remscheid, 2. Etage, Zimmer 2.08	Eheleute Murat und Fatma Adanur Tannhäuserstraße 2 42859 Remscheid	Grundabgabenbescheid 2026 Vom 03.08.2026 Kassenzeichen: 0161382452-ST-1
Technische Betriebe Remscheid, Nordstraße 48, 42853 Remscheid, 2. Etage, Zimmer 2.08	Eheleute Murat und Fatma Adanur Tannhäuserstraße 2 42859 Remscheid	Grundabgabenbescheid 2026 Vom 03.08.2026 Kassenzeichen: 0161382451-ST-1

Wenn die Unterlagen nicht abgeholt werden, gilt der Bescheid zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Remscheid, den 13.08.2026

Im Auftrag

gez. Maywald, gez. Poitz, gez. Neuhalfen, gez. Heilmann

**Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW
– Stadt Remscheid –**

Nachfolgende Personen werden davon in Kenntnis gesetzt, dass das unten näher bezeichnete und für sie bestimmte Dokument wie folgt während der Öffnungszeiten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann:

Behörde, für die öffentlich zugestellt wird. Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden:	Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:	Datum und Aktenzeichen des Dokumentes:
Stadt Remscheid, Fachdienst Zuwanderung, Wirtschaftliche Hilfen und Betreuung für Flüchtlinge, Elberfelder Straße 32, 42853 Remscheid, Raum U14b	Idress Shenwary Schwelmer Straße 55 42897 Remscheid	21.08.2026 3.33.3-6832-740494

Remscheid, den 21.08.2026

Im Auftrag

gez. Draut

Ungültigerklärung von Dienstaussweisen

Der Dienstaussweis Nr. 2596 von Herrn Adrian Slon vom FD 3.33 (Zuwanderung) ist ab 18.08.2026 für ungültig erklärt. (Grund: Ausweis verloren)

Bebauungsplan Nr. 681

Aufhebung Bebauungsplan Nr. 566 (östlich Büchelstraße, nördlich und südlich Baumschulenweg), teilweise Aufhebung Durchführungsplan Nr. 9 (Winterstraße, Baumschulenweg), Aufhebung Durchführungsplan Nr. 93 (Baumschulenweg)

Der Rat der Stadt Remscheid hat in seiner Sitzung am 09.07.2026 den folgenden Beschluss gefasst:

Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan Nr. 681 (§ 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 7 GO NRW)

Der Bebauungsplan Nr. 681 (Anlage 5) wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 7 GO NRW als Satzung beschlossen.

Dem Bebauungsplan wird gem. § 9 Abs. 8 BauGB eine Begründung (Anlage 6) beigelegt.

Die dem Bebauungsplan bzw. der Begründung beigelegten Fachgutachten und sonstigen Anlagen (Anlagen 6.1 – 6.5) werden in die Entscheidung einbezogen.

Dem Bebauungsplan wird gem. § 10 a Abs. 1 BauGB eine zusammenfassende Erklärung (Anlage 7) beigelegt.

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan Nr. 681 ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Die Gebietsabgrenzung des Bebauungsplans Nr. 681 ist aus dem beigelegten Lageplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 681 wird mit Begründung, beigelegten Fachgutachten und sonstigen Anlagen sowie der zusammenfassenden Erklärung im Fachdienst Stadtentwicklung, Verkehrs- und Bauleitplanung (Ludwigstraße 14, 42853 Remscheid Telefon 02191/16-2453) während der nachfolgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht bereitgestellt.:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 – 17:00 Uhr
Freitag	8:00 – 12:00 Uhr

Über den Inhalt des Bebauungsplans wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Absatz 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieses Bebauungsplans nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut des oben dargestellten Satzungsbeschlusses zu dem Bebauungsplan Nr. 681 mit dem Beschluss des Rates der Stadt Remscheid vom 09.07.2026 übereinstimmt und dass entsprechend den Vorschriften des § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) verfahren worden ist.

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan Nr. 681 sowie die erforderlichen Hinweise nach BauGB und GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

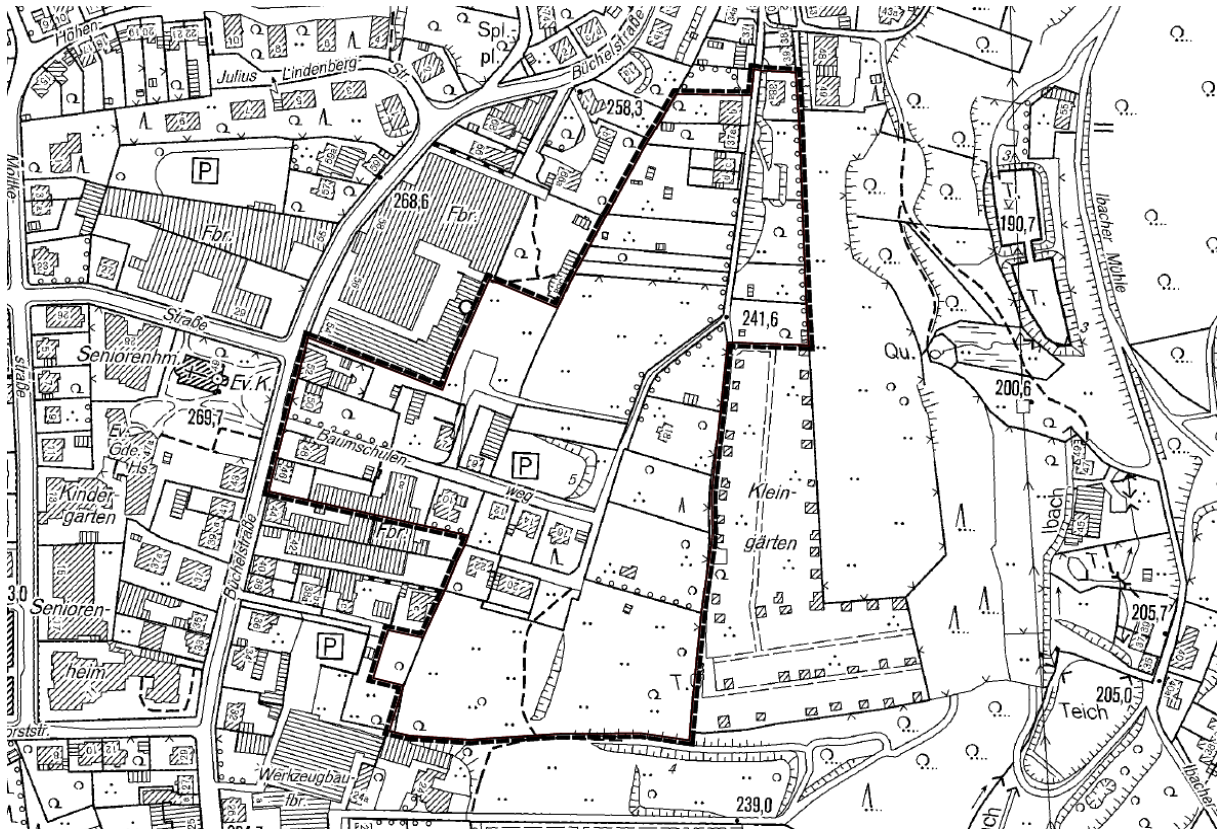
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 681 gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zu dem Bebauungsplan Nr. 681 wird angeordnet.

Remscheid, den 02.09.2026

Sven Wolf
Oberbürgermeister

Gebietsabgrenzung zu dem Bebauungsplan Nr. 681
 Aufhebung Bebauungsplan Nr. 566 (östlich Büchelstraße, nördlich und südlich Baumschulenweg),
 teilweise Aufhebung Durchführungsplan Nr. 9 (Winterstraße, Baumschulenweg),
 Aufhebung Durchführungsplan Nr. 93 (Baumschulenweg)



Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen

Sehr geehrter Herr Mannel,

die Grenzen der Grundstücke Greueler Siepen, Tenter Weg in Remscheid, Gemarkung: Lennep; Remscheid, Flur: 30 Flurstücke: alt: 57, 58, 59, 70, 193, 373 und 421 Eigentümer: verschiedene

sind von mir vermessen worden. Der Grenztermin fand am Freitag, den 21.04.2023 statt.

Ich habe Ihnen durch meine Mitteilung vom 30.03.2023 Gelegenheit gegeben, sich im Grenztermin über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung Ihrer Grundstücksgrenzen unterrichten zu lassen sowie die notwendigen Erklärungen zur Feststellung der Grundstücksgrenzen und Zustimmung zu den erfolgten Abmarkungen abzugeben.

Am Grenztermin haben Sie oder eine von Ihnen bevollmächtigte Person jedoch nicht bis zum Abschluss des Termins teilgenommen.

Aufgrund des § 21 Absatz 5 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NRW) (siehe Seite 3) gebe ich Ihnen hiermit das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung Ihrer Grundstücksgrenzen mit der anliegenden Kopie der Grenzniederschrift bekannt.

Rechtsbehelfsbelehrungen:

1. Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als von Ihnen anerkannt und die Grenzen sind somit gemäß § 19 Abs. 1 VermKatG NRW festgestellt, wenn Sie nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Einwendungen erheben.

Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift (hier: genaue Anschrift) zu erheben.

2. Klage gegen die Abmarkung

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (poststelle@vg-Düsseldorf.nrw.de) Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gesonderte Hinweise zur Klageerhebung:

Informationen zur elektronischen Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie u.a. auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalens. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Sollten noch Unklarheiten über den Sachverhalt bestehen, biete ich an, Ihnen diesen zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Johannes Schenk, ÖbVI

Auszug aus dem Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GV.NRW.2014 S. 253/SGV.NW.7134)

§ 19

Feststellung von Grundstücksgrenzen

(1) Eine Grundstücksgrenze ist festgestellt, wenn ihre Lage eindeutig und zuverlässig ermittelt (Grenzermittlung) und das Ergebnis der Grenzermittlung von den Beteiligten (§ 21 Abs. 1) anerkannt ist oder als anerkannt gilt (§ 21 Abs. 5).

§ 20

Abmarkung von Grundstücksgrenzen

(1) Festgestellte Grundstücksgrenzen sind durch Grenzzeichen eindeutig, dauerhaft und sichtbar zu kennzeichnen (Abmarkung), dabei steht es einer Abmarkung rechtlich gleich, wenn eine zu Liegenschaftsvermessungen befugte Stelle aufgrund örtlicher Untersuchung entscheidet, dass vorgefundene Grenzzeichen sowie markante Merkmale an Gebäuden oder an Grenzeinrichtungen diese Grundstücksgrenzen zutreffend kennzeichnen. Bei bereits festgestellten Grundstücksgrenzen steht eine solche Entscheidung nur dann einer Abmarkung rechtlich gleich, wenn mit ihr Unklarheiten über den Grenzverlauf und seine Kennzeichnung beseitigt werden (amtliche Bestätigung).

(2) Von einer Abmarkung kann abgesehen werden, wenn

1. Grenzzeichen die Bewirtschaftung der Grundstücke in unzumutbarer Weise behindern würden und die Beteiligten damit einverstanden sind, dass die Grenzen ihrer Grundstücke nicht abgemarkt werden,
2. es sich um Grenzen zwischen Grundstücken handelt, die dem Gemeingebrauch dienen,
3. Grundstücksgrenzen in der Uferlinie eines Gewässers oder in einem Gewässer verlaufen,
4. die Abmarkung einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde oder
5. eine Grundstücksgrenze auf Grund unterschiedlicher Belastungen im Grundbuch eines Eigentümers beibehalten werden muss, da eine Vereinigung der betroffenen Grundstücke nicht möglich ist.

(3) Die Abmarkung ist zurückzustellen, wenn und soweit Grundstücksgrenzen, zum Beispiel wegen Bauarbeiten, vorübergehend nicht dauerhaft gekennzeichnet werden können. Die jeweilige Vermessungsstelle ist verpflichtet, die Abmarkung nach Wegfall der Hinderungsgründe vorzunehmen.

(4) Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sind verpflichtet, in den Grundstücksgrenzen auch Grenzzeichen zu dulden, die zur Kennzeichnung der Grenzen der Nachbargrundstücke erforderlich sind.

(5) Grenzzeichen dürfen nur von den in § 2 Abs. 1 bis 4 genannten Behörden und Personen angebracht, entfernt oder in ihrer vorgefundenen Lage verändert werden. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Wer Maßnahmen veranlasst, durch die Grenzzeichen unbefugt entfernt oder in ihrer vorgefundenen Lage verändert werden, hat auf seine Kosten die erneute Abmarkung von einer hierzu befugten Stelle (Absatz 5) vornehmen zu lassen. Wird dieser Verpflichtung nachgekommen, kann auf die Ahndung einer Ordnungswidrigkeit nach § 27 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 27 Absatz 2 verzichtet werden.

(7) Die Katasterbehörde kann zur Erfüllung der Pflichten nach den Absätzen 3 und 6 nach Maßgabe einer Rechtsverordnung eine angemessene Frist setzen und nach Ablauf der Frist das Erforderliche auf Kosten der Verpflichteten veranlassen.

(8) Die Vorschriften über die Abmarkung gelten auch, wenn verlorengegangene Grenzzeichen ersetzt oder vorhandene Grenzzeichen in ihrer vorgefundenen Lage verändert oder entfernt werden.

§ 21

Mitwirkung der Beteiligten

(1) ... (4)

(5) Das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung sind den Beteiligten, die die Anerkennungs- und Zustimmungserklärung gemäß Absatz 2 nicht abgegeben haben, schriftlich oder durch Offenlegung bekannt zu geben. Auf eine erneute Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung ist zu verzichten, soweit im Grenztermin hierzu bereits ausdrücklich Einwendungen erhoben und in der Niederschrift gemäß Absatz 4 protokolliert worden sind. Können Beteiligte für den Grenztermin nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden, so sind das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung ebenfalls offen zu legen. Für die Offenlegung sind die Sätze 2 und 3 des § 13 Abs. 5 entsprechend anzuwenden. Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe keine Einwendungen erhoben werden.

Die Bekanntgabe wurde am 19.05.2025 zugestellt
 Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt durch Fristablauf am 23.06.2025 als anerkannt
 Eine Klage gegen die Abmarkung von Grundstücksgrenzen ist mir nicht bekannt.
 Gegen die Abmarkung von Grundstücksgrenzen wurde am Klage eingereicht.

.....
 Unterschrift des Verhandlungsleiters
 Dipl.-Ing. Johannes Schenk, ÖbVI

Der Text der Grenzniederschrift und die dazugehörige Skizze können während unserer Geschäftszeiten täglich Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr in unseren Geschäftsräumen Vermessungsbüro Adam und Schenk, Hermannstraße 6 in 42897 Remscheid eingesehen werden.

Satzung vom 06.05.2026 zur Änderung der Betriebssatzung für die Technischen Betriebe Remscheid vom 20.04.2005

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

Artikel I Neufassung des § 13

§ 13 wird wie folgt neu gefasst:

§ 13 Jahresabschluss, Erfolgsübersicht

- (1) Der Jahresabschluss und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Die Kämmerin oder der Kämmerer (bzw. die von ihm/ihr benannte Stelle) ist rechtzeitig zu beteiligen. Nach Aufstellung hat eine Prüfung unter Beachtung der §§ 103, 114 Abs. 1 GO i.V.m. § 21 EigVO zu erfolgen.
- (2) Bestandteil des Jahresabschlusses ist ein Geschäftsbericht. Dieser Geschäftsbericht ist in seiner Gestaltung frei. Mindestens sind jedoch die Inhalte eines Lageberichts gem. § 289 HGB darzustellen. Nicht anzuwenden sind die Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD).

Artikel II Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 06.05.2026

gez.
Sven Wolf
Oberbürgermeister

Anmeldeverfahren der Schulneulinge für das Schuljahr 2026/2027 an den Grundschulen der Stadt Remscheid

Die Schulpflicht ist in § 35 Schulgesetz NRW (SchulG) geregelt und bezieht sich auf alle Kinder, die zwischen dem 01.10.2020 und dem 30.09.2021 geboren sind. Diese Kinder werden im nächsten Jahr zum Schuljahr 2027/2028 schulpflichtig und haben per Post ein Einladungsschreiben des Schulträgers zur Anmeldung erhalten.

Als Erziehungsberechtigte/r müssen Sie Ihr Kind an einer Grundschule anmelden. Die Anmeldungen zum Schuljahr 2027/2028 finden an den städtischen Grundschulen in diesem Jahr in dem Zeitraum vom 05. Oktober bis 14. Oktober 2026 statt.

Wie melde ich mein Kind an?

Terminvereinbarung

Bitte vereinbaren Sie in der Zeit vom 15. September bis 30. September 2026 telefonisch, online über Schulbewerbung.de oder über die Homepage der Schule einen Termin zur persönlichen Anmeldung an der Grundschule. Halten Sie bitte nach Möglichkeit diesen Zeitraum ein, damit die Grundschulen besser planen können. Die Entscheidung darüber, ob das Kind einen Platz an der gewünschten Schule erhält, ist unabhängig vom Zeitpunkt des Anmeldegespräches.

Persönliche Anmeldung an der Schule

Zu dem vereinbarten Termin kommen Sie mit Ihrer Tochter oder Ihrem Sohn persönlich in die Grundschule und melden Ihr Kind an.

Bitte bringen Sie alle folgenden Unterlagen zu Ihrem Termin mit

1. den ausgefüllten und von beiden Erziehungsberechtigten unterschriebenen Original-Anmeldebogen (geben Sie bitte unbedingt Ihre E-Mail-Adresse an)
2. das Familienstammbuch oder eine Geburtsurkunde des Kindes im Original
3. die Ausweisdokumente beider Elternteile/Erziehungsberechtigten
4. die ausgefüllte und unterschriebene Vollmacht, falls nur ein Elternteil das Kind zur Anmeldung begleitet
5. den Impfpass des Kindes mit dem Nachweis über beide Masernschutzimpfungen
6. Unterlagen über das Sorgerecht (bei getrenntlebenden/geschiedenen Elternteilen)
7. den Startcode-Zettel für die digitale Anmeldung (s. Brief zur Anmeldung).

Aufnahme des Kindes an einer Schule

Durch die Anmeldung ist Ihr Kind nicht automatisch aufgenommen.

Erst nach Abschluss des Anmeldeverfahrens entscheiden die Schulleitungen unter Beteiligung der Schulaufsicht und des Schulträgers über die Aufnahme der Kinder. Hierüber werden Sie schriftlich von der Schule informiert.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Herr Groß, Tel: +49 (2191) 16 2339,
E-Mail: Schulverwaltung@remscheid.de.

Informationen zur Schulanmeldung

Informieren Sie sich bitte unbedingt rechtzeitig auf der Homepage der von Ihnen gewählten Grundschule nach den dortigen Abläufen.

Bitte beachten Sie die aktuellen Schutzmaßnahmen zum Infektionsgeschehen.

Welche Grundschule für mein Kind?

Nach dem Schulgesetz hat jedes Kind bei rechtzeitiger Anmeldung im Rahmen der vorhandenen Aufnahmekapazitäten einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart, ob Gemeinschaftsgrundschule oder Katholische Grundschule. Da es in Remscheid keine Schulbezirke gibt, haben Eltern grundsätzlich auch die Möglichkeit, ihr Kind an einer nicht wohnortnahen Grundschule ihrer Wahl anzumelden. Dort hat das Kind allerdings keinen vorrangigen Anspruch auf Aufnahme. Falls Sie Ihr Kind an einer nicht wohnortnahen Grundschule Ihrer Wahl anmelden, können Sie nur dann an der gewünschten Schule angenommen werden, wenn alle wohnortnahen Kinder berücksichtigt wurden und noch freie Schulplätze vorhanden sind.

Bekenntnisschulen sind von dieser Regelung ausgenommen. Hier haben Kinder, die dem Bekenntnis der Schule angehören, grundsätzlich einen vorrangigen Anspruch auf Aufnahme. Dies gilt auch gegenüber wohnortnahen Kindern.

Nach einer eventuellen Ablehnung an der nicht wohnortnächsten Grundschule besteht kein Anspruch mehr auf einen Platz an der wohnortnächsten Schule, wenn deren Kapazität erschöpft ist.

Informationsveranstaltungen der Grundschulen

Die Termine der Informationsveranstaltungen der Grundschulen (Tag der offenen Tür) sind dem Anschreiben an die Eltern/Erziehungsberechtigten beigelegt. Diese werden auch auf den Homepages der Schulen bekanntgegeben und hängen an den Eingängen der Kindertagesstätten aus.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die von Ihnen gewünschte Grundschule.

Anmeldebestätigungen

Sollte Ihr Kind bereits eine Schule besuchen, teilen Sie dies bitte unverzüglich dem Fachdienst Schule und Bildung (Schulverwaltung@remscheid.de) mit, damit die Schulpflichtüberwachung abgeschlossen werden kann.

Falls Sie Ihr Kind an einer privaten Schule anmelden, reichen Sie bitte zeitnah eine Anmeldebestätigung ein.

Für den Fall, dass Sie Ihr Kind im Ausland anmelden, reichen Sie bitte zeitnah eine Anmeldebestätigung mit einer beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache ein.

Einschulungsuntersuchung

Sie erhalten von dem Fachdienst Gesundheitswesen eine Einladung zur Einschulungsuntersuchung Ihres Kindes. Hierbei handelt es sich um eine Pflichtuntersuchung, die eine Voraussetzung für die Entscheidung über die Aufnahme in der Grundschule bildet.

Fahrkosten

Fahrkosten für den Schulweg werden grundsätzlich nur zur nächstgelegenen Schule im Rahmen der Schülerfahrkostenverordnung übernommen.

Schulen mit Haupt- und Teilstandort

Beachten Sie bitte, dass die Anmeldungen an Grundschulen mit Teilstandort ausschließlich am Hauptstandort entgegengenommen werden. Den Wunsch, dass Ihr Kind am Teilstandort unterrichtet wird, können Sie bei der Anmeldung mitteilen. Es hat jedoch keine bindende Wirkung.

Remscheid, 20.08.2026

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Thomas Neuhaus
Beigeordneter für Bildung, Jugend,
Soziales, Gesundheit und Sport

Allgemeinverfügung über ein Verbot des Mitführens und des Konsums alkoholischer Getränke im öffentlichen Raum in der oberen Alleestraße und in dem Park an der Marienstraße

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) erlässt der **Oberbürgermeister der Stadt Remscheid** folgende **Allgemeinverfügung über ein Verbot des Mitführens und des Konsums alkoholischer Getränke im öffentlichen Raum in der oberen Alleestraße und in dem Park an der Marienstraße**

- I. In dem unter Ziffer VII. genannten Geltungsbereich ist folgendes verboten:
 - alkoholische Getränke jeglicher Art zu konsumieren
 - alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich zu führen, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese innerhalb des Geltungsbereichs konsumieren zu wollen
- II. Von diesem Verbot ausgenommen ist das Mitführen von Alkohol durch Getränkelieferanten und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme und/oder zur häuslichen Verwendung erworben haben und einen vor Ort Konsum ausschließen lassen. Ebenfalls gilt dieses Verbot nicht für Bereiche, die nach Gaststättenrecht konzessioniert sind (Außengastronomie), sowie bei öffentlichen Veranstaltungen und Festen.
- III. Das Verbot gilt ganztägig, an allen Wochentagen.
- IV. Für den Fall des unerlaubten Mitführens bzw. Konsums von Alkohol innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieser Allgemeinverfügung können entsprechend § 24 o des OBG NRW Platzverweise ausgesprochen werden. Zuwiderhandlungen gegen einen Platzverweis können mit einem Bußgeld bis zu 1.000 € geahndet werden. Für das Verfahren und die Höhe der Geldbuße gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung.
- V. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Eine etwa erhobene Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.
- VI. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft und gilt befristet bis zum 31.12.2027. Über eine Verlängerung wird nach Evaluation gesondert entschieden.
- VII. Geltungsbereich

Das Verbot gilt für folgende, im beigefügten Lageplan (Anlage 1) rot markierte Bereiche im Stadtgebiet Remscheid. Der Plan ist Bestandteil der Allgemeinverfügung:
 - obere Alleestraße – zwischen dem Brunnen (Alleestraße zwischen der Querachse der Haus-Nr. 70 und 75) und der Querachse - Einmündungen Hochstraße / Daniel-Schürmann-Straße einschließlich Gehwege, Vorplätze und Zugänge
 - gesamte Grünanlage einschließlich Wege, Sitzbereiche und angrenzender Eingangsbereiche zwischen der Marienstraße und der Finkengasse
 -

Begründung

Die Stadt Remscheid hat seit geraumer Zeit festgestellt, dass sich in dem Bereich der oberen Alleestraße (Zange) und in dem Park an der Marienstraße Personen zusammenfinden, die dort Alkohol konsumieren. Die dort befindlichen Nutzer des ÖPNV, vorbeikommende, wartende, sich ausruhende oder auch unbeteiligte Passanten werden in gefährdender Weise belästigt. Infolge des Alkoholeinflusses sinkt die Hemmschwelle, massive (Ruhe-) Störungen sowie Anpöbeln von Passanten, Sachbeschädigung der einzelnen Gruppen untereinander oder gegen unbeteiligten Dritten waren die Folge.

Darüber hinaus verunreinigen die Personen öffentliche Verkehrsflächen und private Anlagen auch durch die Verrichtung der Notdurft oder durch das Wegwerfen von Unrat und Abfall. Gleiches gilt für den Park an der Marienstraße. Hier kommt erschwerend hinzu, dass sich unmittelbar angrenzend ein Spielplatz befindet, der nicht gesondert abgezaunt ist. Eltern haben sich darüber beschwert, dass die umliegenden Sträucher ebenfalls durch Müll und Verrichtung der Notdurft verunreinigt sind. Auf dem Spielplatz und dem Park befinden sich Glasscherben. Trotz regelmäßiger Reinigung durch die Technischen Betriebe könnten die spielenden Kinder verletzt werden. Die genannten Bereiche haben sich als Treffpunkt der Szene etabliert. Die umfangreichen Kontrollen durch die Ordnungsbehörde und die Polizei, die erteilten Platzverweise oder auch die Gespräche durch die Sozialverwaltung haben nicht ausgereicht, um eine dauerhafte Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung herbeizuführen.

Um die Datenlage weiter zu verifizieren wurden die Geschäftsanlieger und die Anwohner im Bereich der oberen Alleestraße durch die Ordnungsbehörde befragt. Die Geschäftsanlieger sowie die Anwohner haben wiederholt und übereinstimmend erhebliche Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gemeldet. Dokumentiert wurden insbesondere:

- öffentlicher Alkoholkonsum und Alkoholgelage,
- damit einhergehende Lärmbelästigungen, Streitigkeiten und tätliche Auseinandersetzungen,
- aggressives Verhalten und Bedrohungen gegenüber Passanten, Kunden und Mitarbeitenden angrenzender Geschäfte,
- erhebliche Verschmutzungen durch Müll, Glasscherben sowie menschliche Ausscheidungen (Urin, Kot),
- Aufenthalt einschlägig auffälliger Personengruppen unter Alkohol- und Drogeneinfluss über den gesamten Tag. Im Hinterhof wurden leere Flaschen und Spritzen gefunden.

Diese Feststellungen beruhen auf Rückmeldungen u. a. angrenzender Gewerbebetriebe sowie einer Anwohnerbefragung mit einem Rücklauf, der die geschilderten Missstände als andauernd und ortsfest bestätigt.

Die geschilderten Vorfälle begründen eine gegenwärtige, konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne des § 1 OBG NRW. Der ungehinderte öffentliche Alkohol- und Drogenkonsum steht in unmittelbarem, durch die Befragungen belegtem Zusammenhang mit Gewaltandrohungen, Vermüllung und gesundheitsgefährdenden Verunreinigungen im öffentlichen Raum. Er beeinträchtigt zudem das Sicherheitsempfinden der Anwohnerschaft, der Passantinnen und Passanten sowie der ansässigen Geschäftsbetriebe erheblich.

Das Verbot ist geeignet, da es dem öffentlichen Alkoholkonsum als wesentlichem Auslöser der geschilderten Störungen unmittelbar entgegenwirkt. Es ist erforderlich, da mildere Mittel – etwa punktuelle Platzverweise ohne generelles Verbot oder verstärkte Streifenförmigkeit allein – die dokumentierten, andauernden Missstände in der Vergangenheit nicht nachhaltig beseitigen konnten. Das Verbot ist angemessen, da es räumlich eng auf die tatsächlich betroffenen Bereiche (obere Alleestraße, Park an der Marienstraße) begrenzt und zeitlich befristet ist; die allgemeine Handlungsfreiheit der Betroffenen wird nur in dem zur Gefahrenabwehr erforderlichen Umfang eingeschränkt.

Angeht die räumlich eng begrenzte und durch konkrete Tatsachen belegte Gefahrenlage wird die Regelung als Allgemeinverfügung und nicht als Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen. Dies ermöglicht eine zeitnahe, auf den festgestellten Sachverhalt zugeschnittene und bei Bedarf anpassbare Reaktion.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist erforderlich, da bereits die Dauer eines etwaigen Widerspruchsverfahrens dazu führen würde, dass die festgestellten Gefahren für Sicherheit und Ordnung fortbestehen. Das öffentliche Interesse an einer unmittelbar wirksamen Gefahrenabwehr überwiegt das Interesse Einzelner an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3, 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gegeben durch: Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Remscheid, Aushang, Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Remscheid. Sie gilt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

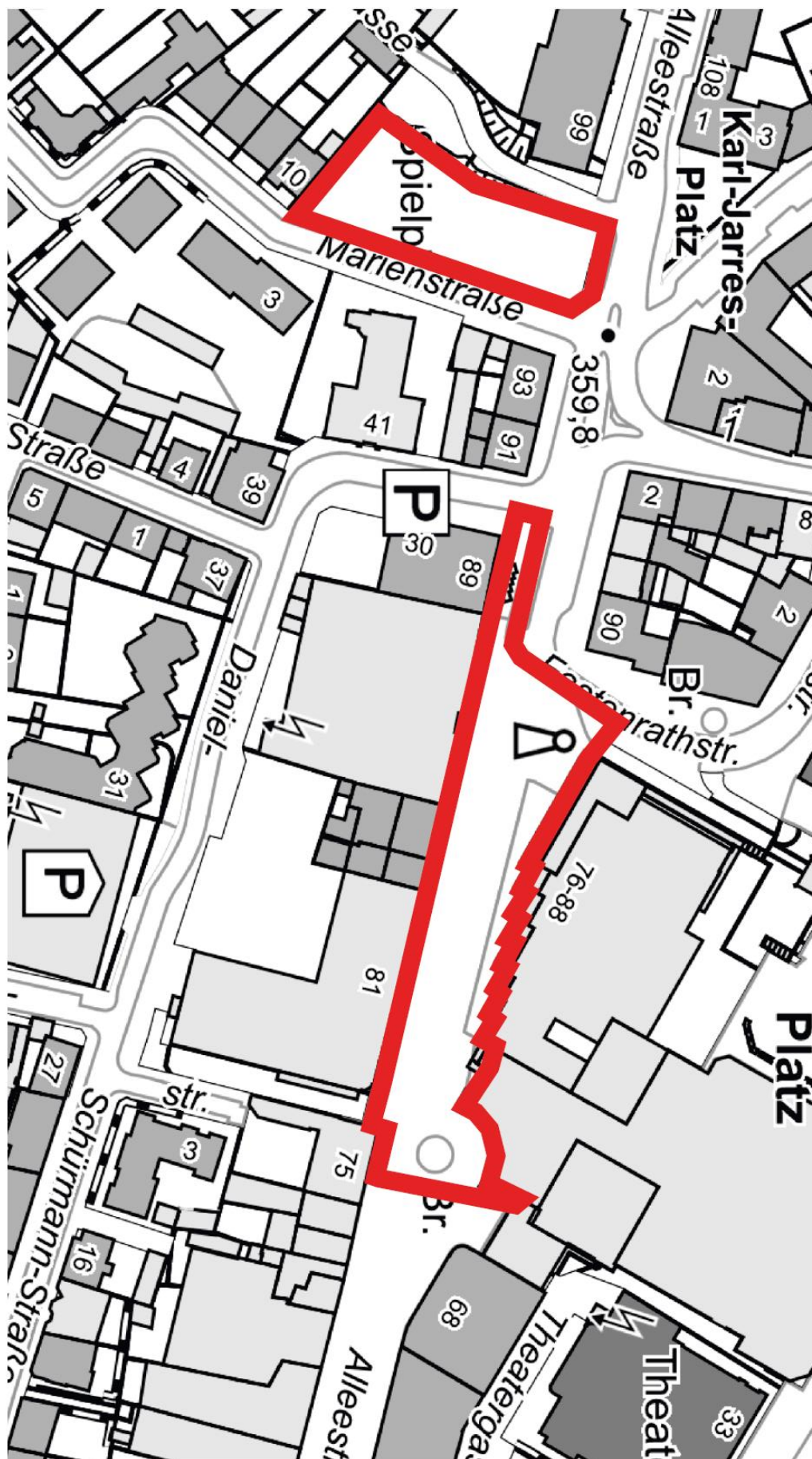
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten / der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erheben.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wurde gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet. Die Erhebung der Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung. Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden, die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherzustellen. Ist die Allgemeinverfügung bereits vollzogen, kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Remscheid, den 09.09.2026

Sven Wolf
Oberbürgermeister



Die Gesellschafterversammlung der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal hat am 28.08.2026 den Jahresabschluss zum 31.12.2025 festgestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 05.10.2026 bis 09.10.2026 im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft, Korzert 15, 42349 Wuppertal, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Breidenbach und Partner mbB, Wuppertal, hat am 31. März 2026 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Wuppertal, im September 2026

Die Geschäftsführung

24. Röntgen-Lauf-Tag

Sonntag, 25.10.2026

Strecken: 400 m, 800 m, 1.250 m, 2.450 m, 5 km, 10 km,
Halbmarathon (21,1 km), Marathon (42,2 km), Ultralauf (63,3 km)

24. REMSCHEIDER RÖNTGENLAUF

Anmeldung & Infos: www.roentgenlauf.de

